

Entwicklungen & Trends 2015

Betrug und fehlende Transparenz auf alten und neuen Märkten

von Bernhard Burdick, Angela Clausen, Isabelle Mühleisen und Frank Waskow

Es ist ein Dauerbrenner: Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden nicht veröffentlicht, um die Unternehmen zu schützen und zugleich formuliert die Politik auch 2015 erneut Transparenzziele. In diesem Jahr haben wir uns verstärkt den neuen Internetmärkten zugewandt, da auch hier das im Dezember 2014 in Kraft getretene Kennzeichnungsrecht angewandt werden muss. Im vergangenen Jahr gelang nicht nur ein international organisierter Schlag gegen inzwischen ebenso international organisierte Lebensmittelfälscher. Auch das Tierschutzlabel erreichte erstmalig den Handel, flankiert von einem Angebot, das von vegetarischen bis veganen Waren reicht. Unser Beitrag zeigt, wo es gilt die Augen aufzumachen, aber auch wo mehr staatliche Vorgaben und Kontrollen gefordert sind.

Veröffentlichung von Kontrollergebnissen: weiterhin Fehlanzeige

Zu erfahren, wie es in Restaurants, Imbissbuden oder Frischetheken des Einzelhandels hinter den Kulissen aussieht, wie sie generell bei Lebensmittelkontrollen abgeschnitten haben und welcher Betrieb namentlich negativ aufgefallen ist, ist mittlerweile Dauerthema. Seit Jahren wird nun schon um mehr Transparenz gerungen, doch die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden zunächst überwiegend in den amtlichen Schubladen bleiben.

Derzeit werden Daten auf Grundlage von Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) § 40 Abs. 1a allein im Saarland als einzigem Bundesland von den Behörden veröffentlicht: zum einen, wenn der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass bei einem Produkt Höchstmengen überschritten wurden, zum anderen, wenn erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen sonstige lebensmittelrechtliche Vorschriften vorliegen, bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Dies können z. B. schwerwiegende Hygienemängel sein. In anderen Bundesländern wurde diese Praxis aufgrund von Gerichtsbeschlüssen eingestellt.¹

Auch ein neuerlicher Gesetzentwurf vom April 2015 aus dem Hause von Bundesminister Schmidt zur Änderung des LFGB bringt keine wesentliche Verbesserung. Die Hoffnung, dass künftig Rechtssicherheit für Behörden und Unternehmen bei der Veröffentlichung von bestimmten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften besteht, wird erstmal nicht erfüllt.

**Geheimniskrämerie
um Kontrollergebnisse**

Kritik an dem Entwurf aus dem BMEL gab es von verschiedenen Seiten:

**Gesetzesentwurf
des BMEL:
Chance vertan**

- Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) bemängelte bei ihrer Sitzung im Mai 2015, dass der Entwurf weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten für Verwaltungsbehörden und Unternehmen erwarten lässt und mahnt notwendige Veränderungen am Gesetzentwurf an.
- Ferner kritisiert der Bundesverband der Verbraucherzentralen vzbv, dass erneut die Chance verpasst wurde, das vom Verband geforderte Transparenzsystem aus einem Guss zu liefern. Im vorliegenden Gesetzentwurf seien zwar immerhin wesentliche Kritikpunkte der Verwaltungsgerichte aufgenommen worden. So ist etwa eine Lösungsfrist von Veröffentlichungen ergänzt worden und es ist möglich, einen Hygieneverstoß bekannt zu machen, ohne sich auf ein konkretes Lebensmittel zu beziehen. Durch eine eingefügte »Härtefallklausel« bestehe jedoch nach wie vor ein Ermessensspielraum der Behörden: Wenn die Information der Öffentlichkeit zu einer »unbilligen Härte« für das betroffene Unternehmen führt, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

**Pilotprojekt
»Kontrollbarometer« –
Fortsetzung wünschens-
wert, aber ungewiss**

Ein großes Manko bleibt weiterhin, dass der Entwurf keine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage beinhaltet, die die generelle Veröffentlichung von Kontrollergebnissen – unabhängig davon, ob die Vorschriften befolgt wurden oder nicht – auf sichere Füße stellt. Dies ist umso ärgerlicher, als noch nicht absehbar ist, wie es mit dem Pilotprojekt »Kontrollbarometer« der Verbraucherzentrale NRW zur Veröffentlichung von amtlichen Kontrollergebnissen in Duisburg und Bielefeld weitergeht.² Gastwirte aus Bielefeld und Duisburg hatten – auch mit Unterstützung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA), dem die Veröffentlichungen ein Dorn im Auge sind – gegen die Weitergabe der Daten an die Verbraucherzentrale geklagt. Darauf ergangene Verwaltungsgerichtsurteile gaben den Klagen statt, beide Städte haben Berufung eingelegt, somit wird das Kontrollbarometer unverändert weiterbetrieben. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wird mit Spannung erwartet.

**Mecklenburg-
Vorpommern stellt
Hygienediagramme
online**

Zwischenzeitlich sind in Mecklenburg-Vorpommern für verschiedene Lebensmittelbranchen sog. Hygienediagramme online. Auf den Seiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Bundeslandes³ ist anhand dieser Diagramme abzulesen, mit welchem Ergebnis Kantinen, Gaststätten, Fleischereien, Bäckereien, Lebensmitteleinzelhandel, Direktvermarkter und andere Betriebskategorien bei der Lebensmittelkontrolle abgeschnitten haben. Die summarische Darstellung ohne Namensnennung der einzelnen Betriebe ist für Verbraucher allerdings nur von eingeschränktem Nutzwert. Kunden haben jedoch auch die Möglichkeit, z. B. beim Bäcker oder im Restaurant, nach den Hygienepunkten zu fragen. Es bleibt abzuwarten, wie dieses Angebot genutzt wird – zweifellos ist es eine höhere Hürde, im Lokal die Information einzufordern, als sich vorab im Netz zu informieren.

Auch den Gesetzesantrag des Landes Berlin⁴ kann man nicht als richtungsweisend bezeichnen, sondern allenfalls als einen Versuch, zumindest ein Schrittchen voranzukommen: Zwar wird ein bundeseinheitliches und umfassendes Transparenzmodell weiterhin als Ziel formuliert, doch Berlins Bundesratsinitiative ist darauf ausgerichtet, dass die Bundesländer eigene Regelungen zum Aushang amtlicher Kontrollergebnisse in den betroffenen Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen treffen können. Diese Möglichkeit des Aushangs sei im Vergleich zum Erlass weitergehender Regelungen, etwa der Veröffentlichung im Internet, unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel, so das Land. Dies ist sicher zutreffend, doch komfortable Vergleichsmöglichkeiten für Verbraucher bietet dieses Modell nicht. Auch der gewünschte Effekt des Qualitätswettbewerbs dürfte gering sein.

Lebensmittelbetrug: vielfältig und weltweit

Im Februar 2015 war es wieder so weit. Europol informierte über die Ergebnisse einer gemeinsamen Operation von weltweit 47 Ländern zur Aufdeckung von Lebensmittelbetrug (*food fraud*), koordiniert von Interpol und Europol. In der OPSON IV genannten Operation wurden mehr als 2.500 Tonnen gefälschte und rechtswidrige Lebensmittel beschlagnahmt, darunter Mozzarella, Erdbeeren, Eier, Speiseöl und Trockenfrüchte. Polizei, Zoll, nationale Behörden und Partner aus dem privaten Sektor führten die Kontrollen in Geschäften, auf Märkten, an

Flughäfen, Häfen und in Gewerbegebieten durch. So wurden in Italien mehr als 30 Tonnen Meeresfrüchte aus dem Verkehr gezogen, die als frisch verkauft wurden, obwohl sie zuvor gefroren waren und mit einer chemischen Substanz aus Zitronensäure, Phosphaten, Wasserstoffperoxid behandelt wurden, damit sie wie frisch gefangen aussahen. In Ägypten wurden 35 Tonnen gefälschter Butter beschlagnahmt, eine Produktionsstätte für nachgemachten Tee wurde aufgelöst. In Großbritannien ist eine Fabrik geschlossen worden, die falschen Marken-Wodka herstellte. Dabei wurde auch ein Gerät zur Umkehrosmose gefunden, mit dem die Farbe und der Geruch von Chemikalien entfernt werden sollten. In Ungarn wurde ein illegales Schlachthaus geschlossen. Soweit ein kleiner Einblick in die Ergebnisse der Ermittler. Und auch in diesem Jahr gab es wieder eine Reihe von Festnahmen.

Die Operation OPSON ist ein gemeinschaftliches Unternehmen von Europol und Interpol mit dem Ziel, nachgemachte und nicht den Standards entsprechende Lebensmittel und Getränke aufzudecken. Es begann im Jahr 2011 mit zehn teilnehmenden Ländern, 2013 waren es bei OPSON III bereits 31 Länder, darunter 18 EU-Staaten. Bereits in den drei ersten Operationen wurden insgesamt 5.661 Tonnen Lebensmittel sichergestellt oder aus dem Verkehr gezogen. Auch die jüngste Aktion zeigt klar die Gefahr durch Lebensmittelbetrug, zumal alle Produktarten und alle Regionen weltweit betroffen sind. Laut Chris Vansteenkiste, Koordinator der Aktivitäten in Europa, ist die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene unverzichtbar, um organisierte kriminelle Netzwerke zu zerschlagen.

Bereits seit Jahren registriert die EU eine steigende Zahl von Betrugsfällen in der Lebensmittelbranche. So hat die EU-Kommission bereits Anfang 2012 darauf hingewiesen, dass die organisierte Kriminalität vermehrt im Lebensmittelbereich auftritt. Globalisierung, die europäische Freihandelszone und der Internethandel bieten offenbar viele Schlupflöcher für Kriminelle, die aus Rechtsverstößen Profit schlagen wollen.

Für das Europäische Parlament steht der Pferdefleischskandal von 2013 symptomatisch für ein unkontrollierbares globalisiertes Versorgungssystem, eine auf Niedrigpreise ausgerichtete Produktion im Agrar- und Lebensmittelsektor sowie ein unvollständiges Kennzeichnungssystem. Generell stellt das Parlament in einer Entschließung vom 14. Januar 2014 fest, dass Lebensmittelbetrug im Allgemeinen dort stattfindet, wo der potenzielle Gewinn hoch und das Risiko einer Aufdeckung und von Sanktionen gering sei. Allerdings gebe es keine Statistiken zur Häufigkeit von Lebensmittelbetrugsfällen in der EU, auch fehle – außer der allgemeinen Bestimmung, dass Verbraucher nicht irregeführt werden dürfen – ein spezieller Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug. Das beginnt damit, dass es in der EU-Gesetzgebung keine Definition für »Lebensmittelbetrug« gibt. Dazu kommt: Nationale Behörden fokussieren ihre Kontrollen auf die Lebensmittelsicherheit und messen dem Betrug häufig aufgrund fehlender Kapazitäten und Ressourcen keine Priorität bei. So geht Europol davon aus, dass Lebensmittelbetrugsfälle weiter zunehmen ebenso wie die Verwicklung krimineller Organisationen in Lebensmittelbetrug. Das EU-Parlament sieht daher die Notwendigkeit für effektivere Kontrollen und dafür, dass die Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen von Lebensmittelbetrug systematisch mit Europol kooperieren.

Die Ansatzpunkte für Lebensmittelbetrug sind vielfältig. Die Palette reicht vom Austausch wichtiger Zutaten durch minderwertige Stoffe, über die falsche Kennzeichnung der Tierart, falsche Gewichtsangaben, Verkauf von konventionellen Lebensmitteln als Biolebensmittel, unberechtigte Verwendung von Qualitätslogos, Kennzeichnung von Fisch aus Aquakultur als Wildfang bis hin zur Umverpackung von Lebensmitteln mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum. Gerade bei Olivenöl locken hohe Gewinnspannen, wenn minderwertiges Olivenöl oder Öl anderer Pflanzen als »nativ extra« umdeklariert wird. Billiger Wels wird als teurerer Schellfisch verkauft, Honig wird mit Zuckersirup gestreckt. Im zurückliegenden Jahr wurde Mozzarella aus Kuhmilch als Büffelmozzarella verkauft, auch Kaviar gänzlich ohne tierische Erbsubstanz wurde entdeckt – die Phantasie der Fälscher ist groß und grenzenlos.

Die Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs gewinnt auf europäischer und nationaler Ebene zunehmend an Bedeutung. Als ersten Schritt hat die EU-Kommission ein *Food Fraud Network* gegründet, das dem Informationsaustausch über aktuelle Lebensmittelbetrugsfälle, ergriffene Maßnahmen und Ermittlungsergebnisse dient. An diesem Netzwerk sind alle 28 Mitgliedstaaten beteiligt sowie Island, Norwegen und die Schweiz. Dabei verfügt jedes Land über einen

**Internationale
Zusammenarbeit zur
Zerschlagung von
Fälschernetzwerken**

**Keine Definition von
»Lebensmittelbetrug«**

**Groß und grenzenlos:
die Phantasie
der Fälscher**

nationalen *Food Fraud Contact Point*. In Deutschland übernimmt diese Funktion das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das – wie bei grenzüberschreitenden Lebensmittelwarnungen – den Kontakt nach Brüssel und zu den Bundesländern hält.

**EU nimmt
Lebensmittelbetrug
endlich in den Blick**

Ähnlich dem europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel RASFF soll eine europäische Datenbank aufgebaut werden, um Betrugsfälle zu registrieren. Diese sollte noch 2015 an den Start gehen. Ferner soll im Rahmen einer Studie geprüft werden, inwieweit die geltenden Rechtsvorschriften geeignet sind, Lebensmittelbetrug zu verhindern. Zusätzlich sollen die bestehenden Rechtsgrundlagen und Sanktionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Lebensmittelbetrug evaluiert werden. Auch die analytischen Methoden sollen verbessert werden. Derzeit prüft die EU-Kommission die Einrichtung eines europäischen Referenzlabors. Ziel ist, Lebensmittelverfälschungen schneller und einfacher zu erkennen. Damit ist offensichtlich, dass die EU neben der Lebensmittelsicherheit notwendigerweise nun verstärkt den Lebensmittelbetrug in den Blick nimmt.

Schöne neue (Online-)Einkaufswelt

Rund 54 Millionen Menschen in Deutschland haben 2014 im Internet Waren eingekauft, praktisch jeder Internetnutzer (98 Prozent).⁵ Vor allem der Anteil der älteren Online-Einkäufer ab 65 Jahren hat deutlich zugenommen, von 88 Prozent (2013) auf 97 Prozent (2014). Lebensmittel wurden online bisher allerdings eher selten eingekauft (28 Prozent der Online-Käufer), vor allem handelte es sich um Spezialitäten, Getränke oder Nahrungsergänzungsmittel. Zwar liegt der Onlineanteil im Lebensmittelhandel nach einer aktuellen Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Deutschland nur bei 1,2 Prozent. Das bedeutet jedoch einen Umsatz von rund 1,1 Milliarden Euro (2,6 Milliarden inklusive Drogerieartikel).⁶ 2012 waren es nur etwa 370 Millionen Euro.⁷ Inzwischen gilt der Lebensmittelhandel als der stärkste Wachstumstreiber im Onlinehandel, es wird eine Verdoppelung des Umsatzes in den nächsten zehn Jahren erwartet.⁸ Die GfK-Studie von 2015 fasst die Einkaufsmotive sehr schön zusammen: »Der Online-Handel bedient die rationalen Argumente [insbesondere Zeitersparnis], der stationäre Handel die emotionalen Aspekte [incl. Sehen, Riechen, Schmecken, Fühlen].«⁹

**Onlinehandel
für Lebensmittel ...**

Hinderungsgründe für den Einkauf im Internet sind neben dem Nicht-warten-wollen auf die Lieferung (60 Prozent) bzw. dem fehlenden Einkaufserlebnis vor allem der Zweifel an der Frische (59 Prozent) und die Versandkosten (32 Prozent).¹⁰ Außerdem gibt es in Deutschland ein sehr dichtes Ladennetz und günstige Öffnungszeiten. Tatsächlich liefert auch nur etwa ein Drittel der Händler frische Produkte, so die Ergebnisse der EHI-Studie »Lebensmittel E-Commerce 2015«, die 250 Onlinehändler unter die Lupe nahm.¹¹ Das ist hauptsächlich den logistischen Problemen geschuldet. Trotzdem, immer mehr Anbieter tummeln sich auch in Deutschland auf dem Marktplatz Internet und bieten dort Lebensmittel an. Darunter sind sowohl Startups wie Emmas Enkel, lebensmittel.de oder food.de, als auch die großen Handelsketten (Rewe, Edeka, Kaisers Tengelmann, Lidl, netto, dm, Rossmann, Budnikowsky), die Bunting Unternehmensgruppe (familia, Combi und Markant Nordwest) mit mytime.de oder Global Player wie die Post mit ihrem Online-Supermarkt allyouneedfresh.de und Amazon. Darüber hinaus gibt es Lieferportale, die vor allem mobile Essensanbieter (Lieferdienste von Pizzerien, Imbissen oder Restaurants) koordinieren.

... in den Startlöchern

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes stellen sich neben den grundsätzlichen Problemen des Versandhandels (die hier nicht thematisiert werden sollen) in erster Linie die Fragen nach der Art der Bewerbung und der korrekten Kennzeichnung der Lebensmittel, nach weitergehenden Informationen und nicht zuletzt auch nach der Sicherheit bzw. der Überwachung der Produkte. Insbesondere bei der Kennzeichnung hat sich zwar glücklicherweise inzwischen einiges getan, nichtsdestotrotz liegt vor allem bei der Überwachung weiterhin vieles im Argen.

Weiterhin Defizite in der Kennzeichnung

Bis Ende 2014 war es im Versandhandel von Lebensmitteln nur vorgeschrieben, dass die enthaltenen Zusatzstoffe mit ihren Klassennamen genannt werden mussten. Seit Dezember 2014 gilt die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV – VO (EU) 1169/2011), die im Artikel 14 auch den Internethandel mit Lebensmitteln regelt. Seitdem läuft es rein rechtlich gesehen nur

noch wenig anders als im Supermarkt: Die Onlineverkäufer von Lebensmitteln müssen in ihrem Shop fast ausschließlich dieselben Informationen liefern, die man auch auf den Verpackungen und im Supermarkt findet. Das sind vor allem (in deutscher Sprache) neben der Bezeichnung des Lebensmittels (z. B. »Roggen-Vollkornbrot«):

- die Zutatenliste einschließlich Mengenangaben bei den wertgebenden Zutaten (z. B. der Erdbeeranteil bei einem Erdbeeryogurt),
- deutlich hervorgehoben die Hinweise auf allergene Zutaten (gemäß Anhang II LMIV z. B. Soja oder Laktose),
- die Nettomenge des Lebensmittels,
- die Angabe eines eventuell vorhandenen Alkoholgehalts (kennzeichnungspflichtig ab 1,2 Vol. Prozent)
- sowie der Preis inklusive Grundpreis.
- Außerdem sind besondere Hinweise bei Lebensmitteln mit Koffein, Süßungsmitteln und Glycyrrhizinsäure (z. B. Lakritz) sowie für Nahrungsergänzungsmittel vorgeschrieben.

**Kennzeichnungspflichten
gelten auch
im Onlinehandel ...**

Wie auch im stationären Handel sind Nährwertangaben bis zum 13. Dezember 2016 freiwillig (außer bei Lebensmitteln, die mit »fettarm« oder »vitaminreich« werben). Gibt es diese Angaben jedoch, müssen sie bestimmten Anforderungen genügen (Gehalt an Energie, Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß, Ballaststoffen und Salz pro 100 Gramm). Bei Lebensmitteln, die auf den Gehalt an bestimmten Nährstoffen wie Vitaminen, Mineralstoffen oder beispielsweise Omega-3-Fettsäuren hinweisen, müssen die dazugehörigen Mengenangaben gegebenenfalls inklusive des Bezugs zur Tagesreferenzmenge genannt werden. Es genügt allerdings, wenn alle diese Angaben gut leserlich auf Produktabbildungen zu sehen sind. Ein Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum muss nicht genannt werden, es würde auch wenig Sinn machen.

**... zahlreiche Probleme
in der Praxis**

Selbstverständlich gelten auch für den Onlineverkauf von Lebensmitteln die allgemeinen Regeln fürs Internetshopping. Allerdings: Für frische Produkte mit kurzer Haltbarkeit gibt es kein Widerrufs- und Rückgaberecht. Soweit die Theorie.

In der Praxis sieht das längst nicht so gut aus. Regelmäßige Stichproben der Verbraucherzentralen 2015 haben gezeigt, dass bei den Internetshops noch sehr vieles im Argen liegt. Häufig fehlen Angaben zu allergenen Zutaten, es wird mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben geworben, ohne dass gleichzeitig Nährwertangaben vorhanden sind etc. Im Jahr 2015 wurden daher zahlreiche Händler von den Verbraucherzentralen abgemahnt und haben daraufhin Unterlassungserklärungen abgegeben. In einigen Fällen wurde auch Klage erhoben.

Massive Probleme in der Überwachung

Wie sieht es nun mit der Sicherheit der Produkte aus? Grundsätzlich ist jeder Lebensmittelhändler in der EU verpflichtet, sich gemäß Artikel 6 der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung 852/2004 bei seiner örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren zu lassen. Nur so ist gewährleistet, dass er auch in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen kontrolliert wird. Dem sind – vielleicht aus Unwissenheit oder weil nicht strafbewehrt – allerdings anfangs nur sehr wenige Internethändler nachgekommen, vor allem solche nicht, die ausschließlich über das Internet verkauft haben. Laut BVL betraf das im Zeitraum von Juli 2013 bis Juni 2014 immerhin 40 Prozent der nur im Internet anbietenden (deutschen) Lebensmittelunternehmen.¹² Hinzu kommt, dass die überwachenden Behörden keine Möglichkeiten haben, die Onlineshops zu überprüfen. Das scheitert schon an ganz banalen Fragen, z. B. über welche E-Mail-Adresse wird bestellt, wie soll bezahlt werden, an welche Adresse soll geliefert werden. Auch die üblichen Anforderungen an Lebensmittelkontrollen (§ 43 LFGB) wie das Hinterlassen einer amtlichen Gegenprobe können nicht erfüllt werden, da die bisherigen Regelungen zur Beprobung nur die Entnahme am Sitz des Lebensmittelunternehmens kennen. Eine Lösungsmöglichkeit wären Testkäufe. Um diese gerichtsicher durchführen zu können, sind jedoch Änderungen des Gesetzes und klare Verfahrensregeln notwendig.¹³ Vor allem Händler, die nicht verkehrsfähige Lebensmittel vertreiben, haben oft kein eigenes Lager, sondern sind nur Vermittler oder Zwischenhändler; die Ware selbst kommt dann direkt aus dem Ausland.

**Online-Überwachung
schwierig ...**

**... und benötigt
Gesetzesänderungen**

Problematische bis gefährliche Produkte als »natürlich« deklariert

Gleichzeitig zeigten Untersuchungen des Internetangebotes im Rahmen von Pilotstudien und Projekten, z. B. des Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamts Karlsruhe¹⁴, aber auch der Verbraucherzentrale NRW¹⁵, insbesondere bei kritischen Produkten wie Nahrungsergänzungsmitteln für Sportler oder Schlankheitsmitteln einen sehr großen Anteil in Deutschland nicht verkehrsfähiger Produkte, die darüber hinaus häufig sogar gefährliche pharmakologisch wirksame Substanzen enthielten. Ein großes Problem sind dabei angeblich »natürliche« Produkte. Es gibt zwar Verbraucher, die im Internet gezielt nach eigentlich verschreibungspflichtigen Wirkstoffen bzw. Arzneimitteln insbesondere zur Gewichtsreduktion oder gegen erektile Dysfunktion suchen. Diese wissen aber auch um die Problematik. Verbraucher jedoch, die ganz bewusst nach natürlichen Alternativen zu derartigen Arzneimitteln suchen, bekommen ebenfalls und noch dazu ohne Deklaration (illegale) Arzneistoffe untergeschoben. Das ist besonders kritisch, da die meisten Verbraucher davon ausgehen, dass »Natürliches« verträglicher bzw. unproblematischer ist und derartige Produkte deswegen bevorzugt gekauft werden. Eine Untersuchung des schweizerischen Heilmittelinstituts swissmedic im Sommer 2015 zeigte, dass immer noch 75 Prozent von 61 überprüften Nahrungsergänzungsmitteln, die als Schlankheitsmittel angeboten wurden, derartige nicht deklarierte Wirkstoffe enthielten. Die Produkte selber kamen überwiegend aus Fernost¹⁶ – nur ist das bei der Bestellung eben oft nicht ersichtlich. Und die Zahl »gepanschter?« Produkte steigt stetig weiter: Die Datenbank gutepillen-schlechtepillen.de meldete im Oktober 2015 rund 1.500 solcher Nahrungsergänzungsmittel, einige davon sind bereits seit sechs Jahren bekannt. Monatlich kommen rund 20 neue Produkte dazu.¹⁷

Internetüberwachung als gemeinsames Pilotprojekt der Länder

Obwohl die Lebensmittelkontrolle eigentlich Ländersache ist, wurde 2011 ein Pilotprojekt zur Überprüfung des Internethandels mit Lebensmitteln gestartet und dafür beim BVL eine zentrale Recherchestelle (G@ZIELT) eingerichtet. Durch eine Verwaltungsvereinbarung der Länder wird deren Betrieb jetzt mit einem um Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse erweiterten Spektrum zunächst bis zum 31. Dezember 2015 fortgeführt. Ziel ist es, einen Marktplatz im Internet zu schaffen, der ein ähnlich hohes Niveau an Produktsicherheit bietet wie der konventionelle Handel.¹⁸

Zentrale Recherchestelle eingerichtet

So gut der Gedanke einer zentralen Stelle auch sein mag, bisher konnte diese in erster Linie nur dazu beitragen, Registrierungspflichten für deutsche Lebensmittelunternehmen im Internet durchzusetzen (3.000 wurden ermittelt, laut 1.600 Rückmeldungen aus den Ländern waren rund ein Viertel davon nicht gemeldet) sowie einige hier ansässige Onlineshops bzw. deren Websites in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden zu schließen (350 von 458 Rechercheergebnissen zu allen Produktkategorien wurden an die Bundesländer, Mitgliedstaaten und Drittländer übermittelt, in den Bundesländern wurden nicht verkehrsfähige Angebote in der Regel gelöscht). Nur was ist, wenn der vom BVL informierte Kontrolleur vom Shopbetreiber nicht in dessen Privaträume hineingelassen wird? Oder wenn die Ware in irgendeiner Garage lagert, die er nicht preisgibt? Wenn die Adresse im Impressum falsch ist, oder der Shopbetreiber direkt aus dem Ausland verschicken lässt? Uns sind durchaus Fälle bekannt, in denen der Kontrolleur nur melden konnte, dass er den genannten Shopbetreiber mehrfach nicht angetroffen habe. Und wird regelmäßig geprüft, ob ein gelöschtches Angebot nicht kurze Zeit später erneut auftaucht? Auch hier ist uns zumindest ein Fall bekannt, wo eine solche Prüfung fehlte und das Produkt weiterhin via Internet verkauft wurde.

Gütesiegel für amtlich überwachte Onlinehändler

Außerdem wurde von G@ZIELT in Zusammenarbeit mit den Gütesiegelgebern der Initiative D21 (ein branchenübergreifendes Netzwerk von 200 Mitgliedsunternehmen und -institutionen sowie politischen Partnern aus Bund, Ländern und Kommunen zur Ausgestaltung der Informationsgesellschaft) erreicht, dass deutsche Onlineshops, die sich mit diesen Gütesiegeln schmücken, nachweisen müssen, dass sie der amtlichen Lebensmittelkontrolle unterliegen. Da diese Siegel aber auch an Internethändler beispielsweise in Österreich oder England (teilweise sogar international) vergeben werden, hilft das Verbrauchern nur begrenzt weiter.

Damit sind aber immer noch nicht die Probleme der gerichtsfesten Probenahme und der Kontrolle ausländischer Shops gelöst. Verkäufer, die im Ausland sitzen, müssen über die dortigen Behörden geprüft werden. Und wenn das schon innerhalb der EU sehr aufwendig und

langwierig ist, in Drittländern ist es praktisch unmöglich. Zwar gilt für jeden Verkäufer, dessen Angebot sich an deutsche Verbraucher richtet, gemäß BGH-Urteil¹⁹ deutsches Recht, nur ist das oft nicht durchsetzbar, insbesondere wenn im Impressum keine ladefähigen Adressen, sondern nur Postfächer in der Karibik oder im Nahen Osten angegeben werden. Hier mangelt es sehr deutlich an einer Zusammenarbeit der Lebensmittelüberwachung mit der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft. Und es fehlt an einer europäischen Lösung.

Internetmarktplätze weisen jede Verantwortung von sich

Mangelhaft ist auch die Verantwortlichkeit von Verkaufsplattformen/Marktplätzen wie Amazon oder Ebay für die bei ihnen eingestellten Verkaufsangebote. Sehr häufig werden dort als Lebensmittel nicht verkehrsfähige Produkte mit unzulässigen Heil- und Wirkversprechen angeboten. Oder es finden sich dort Produkte, vor denen von US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Behörden gewarnt wird. Diese Marktplätze ziehen sich bisher auf ihre AGBs zurück, wonach solche Produkte dort nicht angeboten werden dürfen. Sie reagieren zwar auf gezielte Hinweise durch die Behörden, führen aber soweit wir wissen keine oder kaum aktive Kontrollen durch. So finden sich im Angebot auch Produkte mit Amazon als Versender, die nicht einmal die notwendigen Kennzeichnungsvorschriften nach LMIV erfüllen und auf der Website das EU-Sicherheitslogo für zugelassene Internetversender von Arzneimitteln tragen, ohne aber ein solcher zu sein.

Wer ist verantwortlich?

Defizite beim Versand

Zur Sicherheit der Produkte gehört auch der Versand. Auch hier sind regelmäßige Kontrollen dringend nötig, wie die in den vergangenen Jahren immer wieder erfolgten Stichproben mehrerer Fernsehsender und Zeitschriften gezeigt haben. Die Ergebnisse wurden oft sehr drastisch beschrieben, vor allem wenn Frischeprodukte wie Joghurt (»ausgelaufen«), Gemüse (»vergammelt«), Obst und Kräuter (»vertrocknet«) bestellt worden waren. 2014 hat sich G@ZIELT des Themas angenommen, da die Lebensmittelüberwachungsbehörden keine Probebestellungen machen dürfen. In einer ersten Recherche zum Onlinehandel mit frischem Fleisch und frischem Fisch traf bei einem Drittel der Testkäufe die Ware ohne ausreichende Kühlung am Bestimmungsort ein. Außerdem entsprach die Verpackung nicht immer den hygienischen Anforderungen.²⁰

Hygienemängel bei einem Drittel der Testkäufe

Wie geht es weiter?

Inzwischen ist das BMEL ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Art und Weise der Probenahme auch im Falle des Fernabsatzes zu treffen und die Einzelheiten des Verfahrens hierfür zu regeln. Eine Regelung ist aber bisher nicht erfolgt.

Eigentlich erfordert die Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln europäische Regelungen. Ein Ansatz ist die 2011 auf Initiative des BVL gebildete europäische Arbeitsgruppe zu E-Commerce (FLEP). Sie dient dem Erfahrungsaustausch sowie der länderübergreifenden Zusammenarbeit in Fragen der Kontrolle des Internethandels. 2013 hat sie der Europäischen Kommission Empfehlungen zur Erweiterung der EG-Kontroll-Verordnung VO (EG) Nr. 882/2004 um Vorgaben zur amtlichen Probenahme für den Onlinehandel mit Lebensmitteln und der Sperrung von Webseiten unterbreitet.²¹ Wirklich passiert ist seitdem nichts. Der Vorschlag zur Änderung der Kontroll-Verordnung befindet sich noch in der Abstimmungsphase.

Europaweite Regelung erforderlich

Die »Initiative Tierwohl«: kaum Fortschritt für den Tierschutz

Seit dem Sommer 2015 werben viele Lebensmittelhändler mit ihrer Unterstützung der »Initiative Tierwohl«. Von »tiergerechter Haltung« ist die Rede und von »guten Schritten für mehr Tierwohl«. Und dass die Verbraucher mit ihrem Einkauf von Fleisch und Wurst in dem jeweiligen Geschäft Gutes täten, nämlich den »Wandel zu einer tiergerechteren Haltung« unterstützen.

Die »Initiative Tierwohl« ist ein Bündnis mehrerer Branchen: Land- und Fleischwirtschaft sowie Lebensmitteleinzelhandel. Sie verfolgt nach eigenen Angaben das Ziel, die Standards in der Haltung von Schweinen, Masthühnern und Puten möglichst flächendeckend zu

verbessern. Alle teilnehmenden Schweine- und Geflügelbetriebe müssen bestimmte Grundanforderungen erfüllen. Schweinemäster müssen den Tieren außerdem entweder zehn Prozent mehr Platz im Stall oder ständig Raufutter (z. B. Stroh oder Heu) anbieten. Darüber hinaus muss mindestens ein weiterer Punkt aus einer Liste verschiedener Maßnahmen erfüllt werden. Hähnchen und Puten bekommen zusätzlich etwas mehr Platz, zudem werden ihnen weitere Möglichkeiten angeboten, sich zu beschäftigen. Die Landwirte erhalten »Tierwohlgelte«, deren Höhe sich nach den gewählten Kriterien richtet. Das Geld kommt aus einem »Tierwohlfonds« des Lebensmitteleinzelhandels: Seit Januar 2015 werden für jedes verkaufte Kilo Fleisch und Wurst von Schweinen und Geflügel vier Cent in den Fonds eingezahlt.

**Initiative Tierwohl -
dieser Ansatz
greift zu kurz**

Angesichts des unzureichenden Tierschutzes in der Haltung von Nutztieren, ist jede Verbesserung der Haltungsbedingungen zu begrüßen. Doch der Ansatz der »Initiative Tierwohl« greift viel zu kurz – erst recht im Vergleich zu den vollmundigen Werbeaussagen im Handel und auf der Internetseite der Initiative. Mit 18 statt 20 Masthühnern pro Quadratmeter drängen sich immer noch viel zu viele Tiere im Stall; bei Schweinen sieht das mit zehn Prozent mehr Platz kaum besser aus. Und ein Strohhallen für bis zu 2.700 Hähnchen oder ein Hanfseil für 20 Schweine reichen nicht für artgemäßes Verhalten.

Transparenz? Fehlanzeige!

So lange es den Tieren kaum besser geht, sind die Botschaften im Handel völlig überzogen. Zudem können Verbraucher sich getäuscht fühlen, weil die pauschale Werbung in den Geschäften den Eindruck vermittelt, dass alles Fleisch aus »tiergerechter Haltung« stammt. Aufgrund der begrenzten Mittel des »Tierwohlfonds« kommen keine zehn Prozent der hierzulande geschlachteten Mastschweine aus der Initiative in den Handel. Hinzu kommt, dass ihr Fleisch und die daraus hergestellte Wurst nicht speziell gekennzeichnet sind. In den Läden liegen deshalb nebeneinander zum gleichen Preis und vom Kunden nicht erkennbar »Standard-« und »Tierwohl-«-Produkte. Viele Läden bieten unter Umständen gar kein Tierwohl-Fleisch an und werben trotzdem für die »Initiative Tierwohl«. Und noch viel weniger ist in Erfahrung zu bringen, was im Einzelfall konkret für die Tiere verbessert wurde.

**Tierwohl-Fleisch:
keine Alternative für
kritischer Verbraucher**

Kurzum, »Initiative Tierwohl« bedeutet lediglich: Ein kleiner Teil der deutschen Schweine- und Geflügelhalter macht ein klein wenig mehr als die gesetzlichen Vorschriften verlangen. Für Verbraucher, die Wert auf eine erheblich bessere Tierhaltung legen, ist dieses Fleisch keine Alternative.

Wer tatsächlich mehr Tierschutz haben will, muss sich auf die mühsame Suche nach Fleisch mit den beiden Tierschutzlabeln »Für Mehr Tierschutz« (Deutscher Tierschutzbund) und »Tierschutz-Kontrolliert« (Organisation »Vier Pfoten«), nach NEULAND- oder nach Bioprodukten machen.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen fordert deshalb²²:

- Die »Initiative Tierwohl« muss zügig das Niveau der Mindestanforderungen deutlich über den gesetzlichen Standard anheben und sinnvolle verbindliche Kriterienkombinationen vorgeben.
- Die dreijährige Startphase muss genutzt werden, um eine Perspektive zu entwickeln, wie danach mit ambitionierteren Kriterien tatsächlich für deutlich mehr Tierwohl gesorgt wird – damit die Initiative ihrem Namen gerecht wird.
- Solange das Niveau der Mindestanforderungen nicht angehoben wird, darf keine produktbezogene Kennzeichnung erfolgen und die Kommunikation/Werbung der »Initiative Tierwohl« muss auf ein ehrliches Maß deutlich zurückgefahren werden.

**Schutzniveau muss
deutlich steigen**

Eine Kennzeichnung am Produkt ist für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen nur dann akzeptabel,

- wenn die Kriterien der »Initiative Tierwohl« deutlich über den gesetzlichen Mindeststandard angehoben werden,
- sinnvolle verbindliche Kriterienkombinationen vorgegeben werden,
- die Produkte nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die an der »Initiative Tierwohl« teilnehmen, und
- die tatsächlichen Tierwohlleistungen transparent angegeben werden.

Aktueller Megatrend: vegan, vegetarisch oder flexitarisch

Der Markt für spezielle vegetarische und vegane Produkte boomt. Vegetarisches Cordon Bleu, vegane Leberwurst und vegetarische Salami, eifreie Bisquitrollen oder Käseimitate, Tofu, Tempeh und Lupino sind Beispiele dafür. In vielen Supermärkten sind ganze Regale oder Kühltheken mit vegetarischen und veganen Produkten auf Basis von Soja-, Weizen-, Ei- oder Pilzprotein gefüllt. Der Umsatz ist seit 2010 nach Presseangaben um durchschnittlich 17 Prozent pro Jahr gestiegen.²³ Lag der Umsatz 2010 noch bei 123 Millionen Euro, stieg er 2014 auf 213 Millionen Euro und betrug allein im ersten Quartal 2015 bereits 68 Millionen Euro.²⁴ Mittlerweile gibt es sogar Spezialemärkte mit veganem Vollsortiment. Auf der ANUGA, der weltgrößten Lebensmittelmesse, lag 2015 der Schwerpunkt eindeutig auf vegetarischen oder veganen (Fleischersatz-)Produkten. Das Thema zog sich durch alle Hallen und die gesamte Messe. Dieser aktuelle Megatrend spiegelt sich auch in den Kochbüchern, Medien und Kochshows wider.

Immer mehr Verbraucher und immer häufiger

Der Vegetarierbund Deutschland (VEBU) schätzt die Zahl der Vegetarierinnen und Vegetarier auf rund 7,8 Millionen (etwa zehn Prozent der Bevölkerung). Die Anzahl der Veganerinnen und Veganer wird mit 900.000 (1,1 Prozent) angegeben. Auch wenn diese Angaben unsicher sind, greifen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher häufiger und aus den unterschiedlichsten Gründen heraus zu vegetarischen und veganen Produkten. Auch die Gruppe der sog. »Flexitarierinnen und Flexitarier« wächst. Diese haben ihren Fleisch- und Fischkonsum mehr oder weniger deutlich eingeschränkt. In einer Umfrage von TNS Emnid im Auftrag des BMEL von 2014 zum Einkaufs- und Ernährungsverhalten in Deutschland gaben 31 Prozent der Befragten an, sich mehrmals in der Woche bzw. täglich vegetarisch zu ernähren, acht Prozent ernährten sich mehrmals wöchentlich oder täglich vegan.²⁵

Vor allem wegen der Medienberichte über Nutztierhaltung haben sich Menschen in den vergangenen Jahren für die vegetarische oder vegane Ernährung entschieden. Dies ergab eine Studie an der Universität Hamburg im Sommer 2013. An zweiter Stelle bei den Gründen für die Änderung der Ernährungsgewohnheiten wurde der Klimaschutz genannt, an dritter Position standen gesundheitliche Aspekte und erst an neunter Stelle folgten religiöse Motive für die Lebensmittelauswahl.

Gesundheitliche Vorteile – aber auch Risiken

Gesundheitliche Aspekte sind mit Platz drei ein wichtiges Argument für eine vegetarische Ernährungsweise. Ein erhöhter Fleischkonsum gilt als ein Risikofaktor für ernährungsmitbedingte Krankheiten (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs). Vor allem manche Zutaten in Wurstwaren (z. B. Nitritpökelsalz) oder die Art der Verarbeitung bzw. Zubereitung (Räuchern, Grillen) tragen zu einer möglichen gesundheitlichen Belastung bei. Auch steht rotes Fleisch (von Säugetieren) stärker in Verdacht, krebserregend zu sein. Dies wurde aktuell von der Weltgesundheitsorganisation WHO bestätigt.²⁶ Langzeitstudien zeigten, dass bei Personen mit einer Ernährung ohne Fleisch und Fisch seltener Übergewicht, Bluthochdruck und Fettstoffwechselstörungen auftreten.

Eine Ernährung ohne Fleisch erfüllt die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für eine gesunde Ernährung, solange auch Milch und Milchprodukte verzehrt werden. Schwangere und Stillende sollten jedoch besonders auf die Versorgung mit Vitamin B12 und Omega-3-Fettsäuren achten und diese zusätzlich neben Folsäure, Jod und eventuell auch Eisen nach Absprache mit dem betreuenden Arzt über Supplemente ergänzen. Die Versorgung mit Eisen kann kritisch sein, da sich der Nährstoff aus pflanzlichen Lebensmitteln nicht so gut aufnehmen lässt wie aus Fleisch. Weil Kinder während des Wachstums einen hohen Bedarf an Nährstoffen haben, ist bei der Auswahl der Lebensmittel eine besondere Sorgfalt erforderlich.

Anders sieht es bei einer veganen Ernährung aus. Hier fehlen wichtige Lieferanten für einige Vitamine und Mineralstoffe im Speiseplan. Das gilt neben den bereits oben genannten Vitaminen und Mineralien besonders für Vitamin B12, Vitamin B2 und Kalzium. Außerdem können wichtige Aminosäuren fehlen, die nicht in jeder pflanzlichen Eiweißquelle vorkommen und nur

**Im Kommen:
Spezialemärkte
mit veganem
Vollsortiment**

**Tierschutz
wichtiges Motiv für
Ernährungsumstellung ...**

**... neben Klimaschutz
und Gesundheit**

**Fehlende
Spurenelemente und
Vitamine bei
veganer Ernährung**

durch die Kombination verschiedener Lebensmittel, wie z. B. Getreide mit Hülsenfrüchten, zu einer ausreichenden Versorgung führen. Eine vegane Ernährung erfordert sehr gute Kenntnisse im Bereich Lebensmittel und Ernährung sowie ein gewisses Maß an Kreativität und Fertigkeiten in der Zubereitung. Umstritten ist eine vegane Ernährung für schwangere oder stillende Frauen, Säuglinge, Kleinkinder und Kinder. Um gesundheitliche Risiken bei Ungeborenen, Säuglingen und Kindern zu vermeiden, rät die DGE davon eindeutig ab. Auch bei älteren Menschen erfordere eine vegane Ernährung besondere Sorgfalt, um Mangelzustände zu vermeiden.²⁷

**Vegane Lebensmittel:
oft industriell
hergestellt ...**

Ein weiteres Problem ist, dass nicht alle Produkte, die für eine vegetarische oder vegane Ernährung angeboten werden, wirklich empfehlenswert oder gesünder sind. Wie bei allen industriell hergestellten Lebensmitteln ist ein Blick auf die Zutatenliste ratsam. Bei der Produktion werden häufig isoliertes Soja- oder Weizeneiweiß oder isolierte Stärke verwendet. Damit handelt es sich um hochverarbeitete Lebensmittel (wie Fertigprodukte mit Zutaten tierischer Herkunft auch), nicht selten mit Geschmacksverstärkern und Aromen sowie teilweise sehr hohen Salzgehalten. Auch der Fettgehalt entspricht nicht immer den Grundsätzen einer ausgewogenen Ernährung.

**... und hochverarbeitet
mit Zusatzstoffen**

Während Sojamilch, Tofu und Tempeh noch als gering verarbeitet gelten, sind Sojafleisch, Seitan, Produkte auf der Basis von Milch (z. B. »Valess«) oder von Pilzprotein (z. B. »Quorn«) stark verarbeitet und daher weniger empfehlenswert. Auch die große Palette an Wurst-, Fleisch- und Ei-Ersatzprodukten sollte man sich genauer anschauen und die Zutatenlisten beachten.²⁸

Verwirrende Labels und Werbeaussagen

Auf den Trend »vegetarisch essen« haben sich Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel und Gastronomie mit einem stetig wachsenden Angebot eingestellt. Problematisch ist aber, dass es für Begriffe wie »vegetarisch« und »vegan« keine verbindliche lebensmittelrechtliche Definition oder klare Kennzeichnung gibt. Die Information über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier wurde jedoch in der seit Dezember 2014 gültigen LMIV aufgegriffen. Artikel 36 Abs. 3 b ermächtigt die EU-Kommission, eine freiwillige Information über Lebensmittel in Bezug auf deren Eignung für Vegetarier und Veganer einzuführen. Dies ist bislang jedoch nicht erfolgt. Zudem ist eine irreführende bzw. täuschende Verwendung der Begriffe »vegetarisch« und »vegan« gemäß Artikel 7 LMIV und § 11 des LFGB verboten.

**Klare Kennzeichnung
fehlt**

Einige vegetarische und/oder vegane Lebensmittel in Deutschland und der EU werden bereits mit einem Siegel gekennzeichnet, beispielsweise mit dem Label der Europäischen Vegetarier-Union (EVU) oder der »Vegan-Blume« der Vegan Society England.²⁹ Dabei handelt es sich um privatrechtliche Siegel mit festgelegten Kriterien, die Unternehmen bzw. die Produkte erfüllen müssen, um das entsprechende Siegel zu erhalten. Diese können im Internet beispielsweise unter »www.v-Label.info« eingesehen werden.

Label oder die Angabe, ob ein Lebensmittel vegetarisch oder vegan ist, könnten das Einkaufen für Verbraucherinnen und Verbraucher vereinfachen. Ein Problem dabei sind aber unterschiedliche Definitionen und Siegel, die nicht einfach vergleichbar sind. Einige Anbieter nutzen neben den Begriffen »vegetarisch« und »vegan« eigene Siegel-Kreationen oder Phantasiebegriffe. Bei einer Untersuchung von 54 vegetarischen bzw. veganen Grillprodukten wurden fünf verschiedene Symbole und Siegel festgestellt.³⁰ Außerdem warben die Hersteller mit Aussagen wie »Veggie«, »Aktiver Tierschutz« »Für einen nachhaltigen Lifestyle«, »Suitable for vegetarians and vegans« für ihre Produkte. Bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führten die Bezeichnungen zu Missverständnissen, wie die nichtrepräsentative Befragung auf »lebensmittelklarheit.de« zur Angabe »Veggie« zeigte. 46 Prozent (1.610 Stimmen) der Portalnutzer gingen davon aus, dass bei dem Hinweis »Veggie« nur pflanzliche Zutaten im Produkt enthalten sind. Für 47 Prozent (1.658 Stimmen) bedeutet die Angabe, dass weder Fleisch noch Fisch, wohl aber Milch und Eier enthalten sein können. 7,4 Prozent (261 Stimmen) halten beide Erklärungen für unzutreffend.³¹ Dieses Nebeneinander intransparenter Werbeaussagen sorgt bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern für Unsicherheit und erschwert informierte Kaufentscheidungen.

**Nebeneinander
intransparenter
Werbeaussagen**

Fazit: Gesunde Ernährung ist auch ohne Fleisch möglich. Es braucht jedoch eine einheitliche, rechtsverbindliche Kennzeichnung der vegetarischen und veganen Produkte. Auf die Zutatenliste der Fleischersatzprodukte zu achten, dies bleibt dem Verbraucher jedoch nicht erspart.

Anmerkungen

- 1 Siehe hierzu unseren Jahresrückblick im Kritischen Agrarbericht 2015, S. 271–283.
- 2 www.vz-nrw.de/appetitlich – Siehe auch unseren Rückblick 2015 (siehe Anm. 1).
- 3 www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Blickpunkte.
- 4 BR-Drucksache 410/15 vom 15. September 2015. Entwurf [...] eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.
- 5 Pressemitteilung Bitkom vom 13. August 2015 (<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/77-Prozent-der-Online-Shopper-kaufen-mehrmals-pro-Monat-im-Internet.html>).
- 6 Ecommerce: Wachstum ohne Grenzen? Online-Anteile der Sortimente – heute und morgen. White Paper von Dr. Gerold Doplbauer, GfK GeoMarketing GmbH. Bruchsal Juli 2015.
- 7 A. T. Kearney (Hrsg.): »Online-Handel mit Lebensmitteln wächst – Internetkunden bleiben aber Gelegenheitskäufer«. Pressemeldung vom 14. Oktober 2013.
- 8 Doplbauer (siehe Anm. 6).
- 9 Ebd.
- 10 Bitkom (siehe Anm. 5).
- 11 »Vitaminarm: Online-Lebensmittelhandel fehlt die Frische. EHI Studie strukturiert erstmals den Lebensmittel E-Commerce«. Pressemeldung des EHI Retail Institute Köln vom 17. August 2015.
- 12 Jahresbericht für die Projektlaufzeit Juli 2013 – Juni 2014. Gemeinsame Projektzentralstelle »Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse« (G@ZIELT) des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.
- 13 W. Böse et al.: Lebensmittelüberwachung 2.0: Konzepte zur Kontrolle des virtuellen Marktes. In: Food & Recht Praxis 3 (2011), S. 10–13.
- 14 S. Löbell-Behrends et al.: Kontrolle des Internet-handels mit Anti-Aging- und Schlankheitsmitteln. In: Deutsche Lebensmittel-Rundschau 104 (2008), S. 265–70.
- 15 Verbraucherzentrale NRW: Marktcheck: Internet-handel mit Nahrungsergänzungsmitteln. Abschlussbericht. Düsseldorf 2011.
- 16 »Behörde deckt kriminelle Panscher«. In: GPSP 5/2012, S. 26 f.
- 17 <http://gutepillen-schlechtepillen.de/heft-archiv/gepanschtes>.
- 18 Jahresbericht 2013 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Stand 20. November 2014 (www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/06_mnkp_dokumente/mnkp_Jahresbericht_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=4).
- 19 BGH-Urteil: ZR 24/01 vom 30. März 2006.
- 20 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Bericht zum G@ZIELT-Jahresprogramm »Leicht verderbliche, kühlpflichtige Lebensmittel« – Onlinehandel mit frischem Fleisch und frischem Fisch. Berlin 2014.
- 21 Jahresbericht (siehe Anm. 18).
- 22 Kritische Position und Forderungen der Verbraucherzentrale NRW zur Brancheninitiative Tierwohl (www.vz-nrw.de/position-initiative-tierwohl).
- 23 Süddeutsche Zeitung vom 11. Februar 2015 (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/vegane-ernaehrung-das-neue-bio-1.2344538).
- 24 Gesellschaft für Konsumforschung: Für »Veggie« stehen die Zeichen auf grün – GfK-Consumer-Index 3/2015.
- 25 BMEL: Einkaufs- und Ernährungsverhalten in Deutschland. TNS-Emnid-Umfrage des BMEL 2014.
- 26 WHO 2015: International Agency for Research on Cancer, Press Release 240 vom 26. Oktober 2015.
- 27 www.vz-nrw.de/vegetarisch-oder-vegan-essen.
- 28 L. Ruck: Kennzeichnungsrechtliche und ernährungsphysiologische Bewertung des Angebots an vegane Grillgut auf der Basis einer Marktanalyse im Lebensmitteleinzelhandel, Bachelorarbeit an der Fachhochschule Münster, 2014.
- 29 European Vegetarian Union (EVU): www.euroveg.eu/lang/de/events/v-label.php. – The Vegan Society: www.vegansociety.com/.
- 30 Ruck (siehe Anm. 28).
- 31 Lebensmittelklarheit: www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/tier-drin-oder-nicht-raetselraten-bei-tierischen-zutaten.



Bernhard Burdick

Leiter der Gruppe Lebensmittel und Ernährung der Verbraucherzentrale NRW.

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
E-Mail: bernhard.burdick@vz-nrw.de



Isabelle Mühleisen

Diplom-Ökotrophologin in der Gruppe Lebensmittel und Ernährung der Verbraucherzentrale NRW.

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
E-Mail: isabelle.muehleisen@vz-nrw.de



Angela Clausen

Diplom-Ökotrophologin in der Gruppe Lebensmittel und Ernährung der Verbraucherzentrale NRW.

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
E-Mail: angela.clausen@vz-nrw.de



Frank Waskow

Diplom-Ernährungswissenschaftler in der Gruppe Lebensmittel und Ernährung der Verbraucherzentrale NRW.

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
E-Mail: frank-waskow@vz-nrw.de